



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 1. Februar 2001

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 1. Beschluß des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen**
- 2. Änderung des unter Nr. 31 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“**

Nr. 1

Beschluß des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von Butter und Rahm – Einlagerungszeitraum, Beihilfen

Der Einlagerungszeitraum für die Einlagerungsperiode 2001 beginnt am 15. März 2001 und endet am 15. August 2001 (gleicher Zeitraum wie im Vorjahr).

Die Buttererzeugung für die private Lagerhaltung ist ab 15. Februar möglich.

Die Beihilfe beträgt je Tonne Butter:

Fixkosten	24 EUR (ATS 330,25)	(unverändert)
Lagerkosten	0,35 EUR / Tag (ATS 4,82)	(unverändert)
Finanzierungskosten	IP in EUR x 91 % x 4,5% / 365 x Lagerdauer in Tagen (Vorjahr 4 %)	

Der Interventionspreis in EUR beträgt EUR 328,20 / 100 kg.

Bei 90 Tagen Lagerzeit ergibt sich eine Gesamtbeihilfe von ATS 1.219,71 / t, bei 210 Tagen Lagerzeit beträgt die Beihilfe ATS 2.405,58 / t.

Die Angaben gelten vorbehaltlich der Verlautbarung der entsprechenden Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Nr. 2
Änderung des unter Nr. 31 im 13. Stück des Verlautbarungsblattes vom 24. November 2000 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“

Das Merkblatt wird durch nachfolgenden Absatz ergänzt:

BUTTERAUSFUHREN NACH POLEN ohne Erstattung gemäß Art. 20b

Exporte sind lizenzpflichtig!

Kriterien:

- keine Sicherheit erforderlich
- das Bestimmungsland ist verbindlich anzugeben
- in Feld 15 Warenbezeichnung gemäß der Kombinierten Nomenklatur
- in Feld 16 sind die 8-stelligen KN-Codes und die kg je KN-Code einzusetzen
- in Feld 17 und 18 ist die Gesamtmenge in kg einzusetzen
- in Feld 20 den folgenden Vermerk: ‚Butter zur Ausfuhr nach Polen. Artikel 20b der Verordnung (EG) Nr. 174/1999‘
- die Lizenz ist nicht übertragbar
- keine Liegefrist
- die Lizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung bis zum darauffolgenden 30. Juni

Der Inhaber der Lizenz muss bei der AMA eine beglaubigte Abschrift der Lizenz beantragen. Diese ist der zuständigen Behörde Polens bei der Beantragung der Einfuhrlizenz vorzulegen.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch
und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 850,00
(EUR 61,77). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt,
unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes
sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des
Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von
ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden
Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des
Verkaufspreises abgegeben.